

S a t z u n g
über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bad Honnef unterhalb der
Schwellenwerte gemäß § 106 GWB
(Vergabebesatzung)

Präambel

Der Rat der Stadt Bad Honnef hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f, 75a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 26.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

| | |
|--|----|
| § 1 Geltungsbereich, Begriffs- und Auftragswertbestimmung | 2 |
| § 2 Anwendung von Vergaberegeln | 2 |
| § 3 Grundsätze der Vergabe..... | 3 |
| § 4 Dokumentation | 3 |
| § 5 Direktauftrag, Angebotseinholung und Arten der Vergabe | 3 |
| § 6 Markterkundung und Rahmenvereinbarung | 5 |
| § 7 Eignung und Ausschluss..... | 5 |
| § 8 Zuständigkeit der Zentralen Vergabestelle (ZVS), Kommunikation und Korruptionsprävention..... | 6 |
| § 9 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien | 6 |
| § 10 Fristen..... | 7 |
| § 11 Vertrags- und Auftragsänderungen | 7 |
| § 12 Angebote | 7 |
| § 13 Aufhebung | 8 |
| § 14 Bietergemeinschaften und Nachunternehmer..... | 8 |
| § 15 Zuständigkeit der Ausschüsse | 9 |
| § 16 Dienstanweisung | 9 |
| § 17 Inkrafttreten/Außerkräftreten..... | 10 |

§ 1 Geltungsbereich, Begriffs- und Auftragswertbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Bad Honnef deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.
- (2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist [§ 3 der Vergabeverordnung](#) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (3) Diese Satzung ist verbindlich für alle städtischen Organisationseinheiten (im Weiteren „Bedarfsstelle“ genannt) einschließlich der Eigenbetriebe und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.
- (4) Zur rechtssicheren, wirtschaftlichen und einheitlichen Durchführung von Vergabeverfahren hat die Stadt Bad Honnef eine Zentrale Vergabestelle (im Weiteren „ZVS“ genannt) eingerichtet.

§ 2 Anwendung von Vergaberegeln

- (1) Die Stadt Bad Honnef vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Aufträge über Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird. Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren. Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.
- (3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden
 - a) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind,
 - a) Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
 - b) Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
 - c) die Vergabe sozialer Dienstleistungen nach SGB VIII und IX.
 - d) Bau- und Dienstleistungskonzessionen, Wettbewerbe sowie Interessensbekundungsverfahren.
- (5) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

§ 3 Grundsätze der Vergabe

- (1) Die Stadt Bad Honnef hat ihre Aufträge gemäß [§ 75a GO NRW](#) wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden. Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist unzulässig.
- (2) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).
- (3) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z.B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (4) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.

§ 4 Dokumentation

- (1) Jede Vergabe ab 500 EUR (ohne Umsatzsteuer) ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden. Entscheidungen sind im 4-Augen-Prinzip zu treffen.
- (2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

§ 5 Direktauftrag, Angebotseinholung und Arten der Vergabe

- (1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig bei
 - a) der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 150.000 EUR (ohne Umsatzsteuer)
 - b) der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 75.000 EUR (ohne Umsatzsteuer)

- c) der Vergabe von freiberuflichen Leistungen bei
 - I. Ingenieur- und Architektenleistungen: bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes in der aktuellen Höhe
 - II. allen sonstigen Leistungen: bis zu einem geschätzten Auftragswert von 75.000 EUR (ohne Umsatzsteuer).
 - d) der Vergabe von Leistungen, die aus technischen, rechtlichen oder urheberrechtlichen Gründen nachweislich nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu belegen, zu dokumentieren und von der ZVS freizugeben.
- (2) Das Vergabeverfahren kann frei gewählt werden. Bei allen Verfahren kann mit den Bietern über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Der Verfahrensablauf ist den Bietern von Beginn an mitzuteilen.
- (3) Die Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach Absatz 1 festgelegten Wertgrenzen kann beispielsweise nach Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder nach Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Mit einem Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben.
- a) Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
 - b) Bei Beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben (mindestens drei).
 - c) Bei Verhandlungsvergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung von mindestens drei Bietern vergeben.
 - d) Bei öffentlichen Ausschreibungen und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.
- (4) Für die Vergabe von Aufträgen unterhalb der nach Absatz 1 festgelegten Wertgrenzen sollen ab einem Auftragswert von 25.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) Angebote von mindestens drei potenziellen Bietern angefordert werden.

§ 6 Markterkundung und Rahmenvereinbarung

- (1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchgeführt werden. Es können mit den Unternehmen vor Einleitung des Wettbewerbs Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs erörtert werden.
- (2) Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollten eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

§ 7 Eignung und Ausschluss

- (1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei kann der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.
- (2) Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach [§ 123 GWB](#) vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach [§ 124 GWB](#) vorliegen.
- (3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB soll durch Eigenerklärungen erbracht werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bieterinnen verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

§ 8 Zuständigkeit der Zentralen Vergabestelle (ZVS), Kommunikation und Korruptionsprävention

- (1) Vergaben oberhalb der Wertgrenzen nach § 5 Abs. 1 sind über die ZVS durchzuführen. Die Durchführung erfolgt grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126b BGB) über das Vergabemanagementsystem und eine elektronische Vergabeplattform. Die
 - Wahl der Verfahrensart,
 - Veröffentlichung von Bekanntmachungen,
 - der Versand der Vergabeunterlagen,
 - sämtliche Kommunikation mit Bewerbern und Bietern, einschließlich der Absagen an die nicht erfolgreichen Bieter
 - die Angebotsöffnung,
 - die formale Prüfung der Angebote,
 - sämtliche Entscheidungen über den Ausschluss von Angeboten sowie
 - die Genehmigung (2. Genehmigungsstufe) des Vergabevorschlagsobliegen der ZVS.
- (2) Bei Direktaufträgen nach § 5 Abs. 1 erfolgt die Kommunikation schriftlich, in der Regel per E-Mail. Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (3) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten.
- (4) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens.
- (5) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

§ 9 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

- (1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sind produktneutral zu formulieren. Abweichungen sind zulässig, soweit ihre Notwendigkeit sachlich begründet und dokumentiert wird.

- (2) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).
- (3) Bei der Markterkundung sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.
- (4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

§ 10 Fristen

Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebende Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

§ 11 Vertrags- und Auftragsänderungen

- (1) Vertrags- und Auftragsänderungs-, insbesondere etwaige Vertragsverlängerungsoptionen sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln.
- (2) Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit erfordern kein neues Vergabeverfahren. Alle nachträglichen Vertrags- oder Auftragsänderungen, die den ursprünglichen Auftragswert für sich oder kumuliert mit weiteren Nachträgen um mehr als 10.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) erhöhen, sind der ZVS und der örtlichen Rechnungsprüfung schriftlich anzuzeigen.

§ 12 Angebote

- (1) Der Auftraggeber kann Neben- und weitere Hauptangebote zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Neben- und weitere Hauptangebote zugelassen.

- (2) Bei der Öffnung ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen, in der die beiden Vertreter des Auftraggebers zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:
 - a. Name und Anschrift der Bieter,
 - b. die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
 - c. Preisnachlässe ohne Bedingungen,
 - d. Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote.
- (3) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren.
- (4) Angebote, die nicht wertbar sind, sind auszuschließen. Angebote, die nicht in der vorgegebenen Frist eingegangen sind, sollen ausgeschlossen werden.
- (5) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.
- (6) Bieter und/oder bevollmächtigte Personen sind zum Öffnungsverfahren nicht zugelassen.

§ 13 Aufhebung

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben.

§ 14 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen

- (1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.
- (2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Der Auftraggeber kann sich jedoch vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen ganz oder teilweise auszuschließen. Die vorgesehenen Nachunternehmen und Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber ist berechtigt, vorgesehene Nachunternehmen abzulehnen.
- (3) Bietergemeinschaften sind Einzelbieter gleichzusetzen, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.
- (4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

§ 15 Zuständigkeit der Ausschüsse

- (1) Vergaben von Aufträgen, deren voraussichtlicher Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) einen der nachfolgend festgelegten Schwellenwerte überschreitet, bedürfen vor ihrer Veröffentlichung der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses oder des zuständigen Fachausschusses:
 - a) Bauleistungen: 250.000 EUR
 - b) Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen mit Ausnahme von Architekten- und Ingenieurleistungen: 100.000 EUR.
- (2) Bei sachlich zusammenhängenden oder zeitkritischen Projekten kann die Zustimmung nach Absatz 1 für mehrerer Vergaben im Rahmen eines einheitlichen Projektbeschlusses (Bedarfsfreigabe) erteilt werden.
- (3) In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Zustimmung durch den Haupt- und Finanzausschuss oder den zuständigen Fachausschuss nachgeholt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen und zu dokumentieren.
- (4) Die Entscheidung über die Zuschlagserteilung im vergaberechtlichen Sinn verbleibt bei der Verwaltung.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss ist regelmäßig über
 - a) abgeschlossene Verfahren oberhalb der Wertgrenzen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung
 - b) gemeldete Nachträge im Bereich des städtischen Haushalts nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung sowie
 - c) zu Beginn des Kalenderjahres einmalig über die geplanten Vergabeverfahren oberhalb der Wertgrenze nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung zu unterrichten. Der Bericht erfolgt als Mitteilung. Die Berichtspflicht dient der Information und Transparenz und begründet keine nachträgliche Entscheidungs- oder Beanstandungskompetenz des Ausschusses.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Einleitung und die Bezuschlagung von Verfahren nach § 2 Abs. 4, lit. d) dieser Satzung.

§ 16 Dienstanweisung

Weitere Einzelheiten zum Vergabeprozess regelt der Bürgermeister mittels Dienstanweisung.

§ 17 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 15.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergabeordnung der Stadt Bad Honnef vom 08.04.2022 außer Kraft.

Bad Honnef, den 27.03.2026
Der Bürgermeister

gez.
Philipp Herzog